

# Satzung

## Stahlball e.V.

### § 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen „Stahlball e.V.“. Er hat seinen Sitz in Leipzig.
2. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Gerichtsstand ist Leipzig.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Pétanquesports als Wettkampfsport, sowie des Boulespiels als Breitensport. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Organisation von und Teilnahme an öffentlichen Sportveranstaltungen,
  - Durchführung von und Teilnahme an Wettkämpfen,
  - Förderung des Breitensports und des Nachwuchses,
  - Aufbau und Pflege sportlicher und freundschaftlicher Kontakte zu anderen Vereinen.
3. Der Verein tritt für ein respektvolles, weltoffenes, humanistisches und solidarisches Miteinander ein; er spricht sich entschieden gegen Sexismus, Rassismus, Homophobie und alle anderen Arten von Diskriminierung aus.
4. Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
  - ordentlichen Mitgliedern,
  - fördernden Mitgliedern.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung anerkennt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die AntragstellerIn die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder mit dem Tag des Todes.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - wegen schuldhafter Verletzung gegen die Vereinssatzung,
  - wegen unsportlichen Verhaltens.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist formlos, schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben zuzustellen.
5. Unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist.
6. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Für einen Ausschluss ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend.

Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist..

7. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

## **§ 6 Beiträge und Pflichten**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten, gegenseitige Rücksichtnahme und ein respektvolles Verhalten zu wahren.
2. Die Mitglieder sind zur Errichtung von Jahresbeiträgen verpflichtet.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in welcher die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit geregelt werden.
4. Die Beschlüsse zur Beitragsordnung erfolgen mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
6. Das Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

## **§ 7 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 20% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

## **§ 9 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der KassenprüferInnen,
  - Entlastung und Wahl des Vorstandes und Wahl der KassenprüferInnen,
  - Abberufung des Vorstandes mit drei-viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn diese zugleich einen neuen Vorstand wählen (konstruktives Misstrauen)
  - Festsetzung der Beiträge und Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - Satzungsänderungen,
  - Entscheidung über den Ausschluss/die Aufnahme von Mitgliedern in Berufungsfällen
  - Auflösung des Vereins.

## **§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

1. Die Einberufung erfolgt, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nicht anders schriftlich dem Verein gegenüber bestimmt wurde.
2. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.
3. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie bis spätestens zum 30. November eines Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand eingereicht wurde und den Mitgliedern durch die Tagesordnung zur Kenntnis gestellt wurde.

## **§ 11 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung wird, sofern nicht anders beschlossen, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. ((Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.))
2. Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens 3 anwesenden ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Wenn dieser zu keinem Ergebnis kommt, erfolgt ein letzter Wahlgang. Wenn dieser zu keinem Ergebnis kommt, wird die Abstimmung auf die folgende Mitgliederversammlung vertagt.
3. Für eine Beschlussfassung müssen mindestens 50% der abgegebenen Stimmen gültig sein.

4. Stimmenthaltungen gelten als abgegeben aber ungültig.
5. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen.
6. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen und Ausschlüssen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
7. Blockwahlen sind zulässig.
8. Satzungsänderungen, Abberufung des Vorstandes, sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
9. Zweckänderungen werden nach § 33.1 BGB behandelt.

## **§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. In Ausnahmefällen kann das Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Hierzu muss der Vorstand vorab, unter Angabe von Gründen, schriftlich informiert werden.
4. Auf jedes Mitglied kann maximal eine Stimme übertragen werden.
5. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
6. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 13 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - der/dem Vorsitzenden,
  - der/dem stellvertretendeN Vorsitzenden,
  - der Kassenwartin/dem Kassenwart,
  - sowie maximal 8 weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung kann über weitere Aufgabenverteilungen im Vorstand entscheiden.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der beiden genannten Vorstandsmitglieder einzeln vertreten.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist ab 3 anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
5. Für Beschlüsse über Verträge im Innen- und Aussenverhältnis mit den Vorstandsmitgliedern wird nach dem Mehrheitsprinzip der Vorstandsmitglieder entscheiden. Sollte hier keine Einigung erzielt werden, kann hierzu ein Mitgliederbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung anberaunt werden. Im Falle der Vereinszustimmung zeichnen 3 Vorstandsmitglieder des Vereins auf Seiten des Vereins den Vertrag gegen.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt kommissarisch aus den Reihen seiner Mitglieder zu besetzen.
7. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 14 KassenprüferInnen**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens einen Kassenprüfer/eine Kassenprüferin. DieseR darf nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 15 Protokollierung von Beschlüssen**

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen, welche vom/von der VersammlungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.
2. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Körperschaft, fällt das Vermögen des Vereins an den Pétanqueverband Ost e.V., der das Vermögen unmittelbar für die Förderung der eigenen Kinder- und Jugendarbeit verwenden soll.

## **§ 17 Inkrafttreten**

1. Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 9.11.2017 beschlossen.
2. Die Satzung ist in der vorliegenden, geänderten Form von der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 10.08.2018 beschlossen worden.